

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.05.2013	Nr. 20
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
07.05.2013	<u>Gemeinde Otter</u> 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“		463
16.05.2013	<u>Gemeinde Undeloh</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013		465
07.05.2013	<u>Gemeinde Wistedt</u> Ergänzungssatzung „Stockenweg“		468
10.05.2013	<u>Fischereigenossenschaft Luhe</u> Bericht über den Jahresabschluss 2012		470
14.05.2013	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Auge VII		471

Gemeinde Otter
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“

Der Rat der Gemeinde Otter hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2013 die Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“ sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die Satzung über 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“ in Kraft.

Otter, den 07. MAI 2013

Herbert Busch

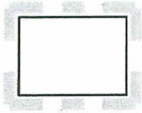
Herbert Busch – Bürgermeister -



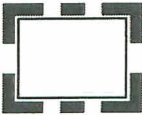
Gemäß § 44 (5) BauGB i.V.m. § 40(3) und § 34 (6) BauGB wird auf das Recht hingewiesen, bei Vermögensnachteilen nach § 44 (2) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungsansprüche innerhalb der in § 44 (3) BauGB genannten Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, bei der Gemeinde zu beantragen.

Übersichtsplan

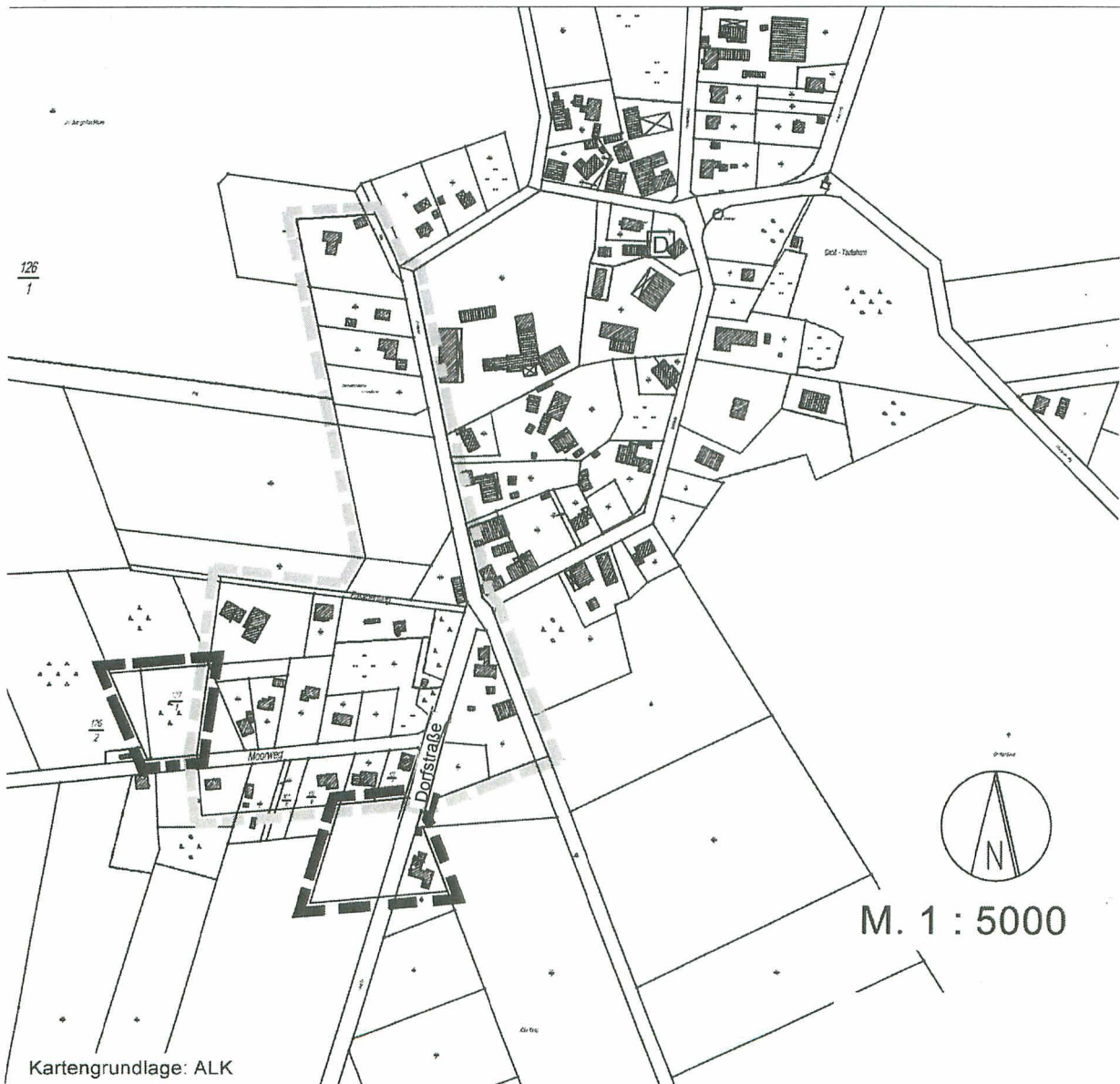
1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“ (Ohne Maßstab)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Groß Todtshorn"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1.
Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Groß Todtshorn"



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Undeloh für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 02.05.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	672.000,00	55.900,00	3.200,00	724.700,00
ordentliche Aufwendungen	672.000,00	71.700,00	19.000,00	724.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	660.100,00	49.300,00	3.200,00	706.200,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	598.500,00	18.700,00	19.000,00	598.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlung für Investitionstätigkeit	60.000,00	164.000,00	0,00	224.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>nachrichtlich:</i>				0,00
<i>Gesamtbetrag Einzahlungen im Finanzhaushalt</i>	660.100,00	49.300,00	3.200,00	706.200,00
<i>Gesamtbetrag Auszahlungen im Finanzhaushalt</i>	658.500,00	182.700,00	19.000,00	822.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 (2) NKomVG.

Undeloh, den 02.05.2013




Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Undeloh

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 13.05.2013 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.036 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.05.2013 bis 28.05.2013

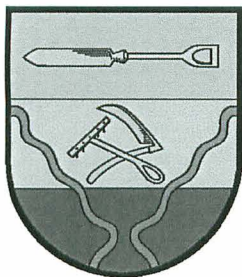
zur Einsichtnahme bei der **Gemeinde Undeloh , Wilseder Straße 7, 21274 Undeloh**

täglich nach Vereinbarung

öffentlich aus.

Undeloh, den 16.05.2013

Bürgermeister



GEMEINDE WISTEDT

Landkreis Harburg

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Satzung über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Wistedt (Ergänzungssatzung "Stockenweg")

Der Rat der Gemeinde Wistedt hat in der Sitzung am 22. April 2013 die Ergänzungssatzung „Stockenweg“ mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften oder den beachtlichen Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Ergänzungssatzung „Stockenweg“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Stockenweg“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Es handelt sich um folgende Flurstücke: Gemarkung Wistedt, Flur 8, Flurstücke 53/2, 53/4 teilweise, 53/5, 53/6 teilweise, 53/7 und 53/8.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Stockenweg“ nebst Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt während der Besuchszeit (mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wistedt, den 07. Mai 2013

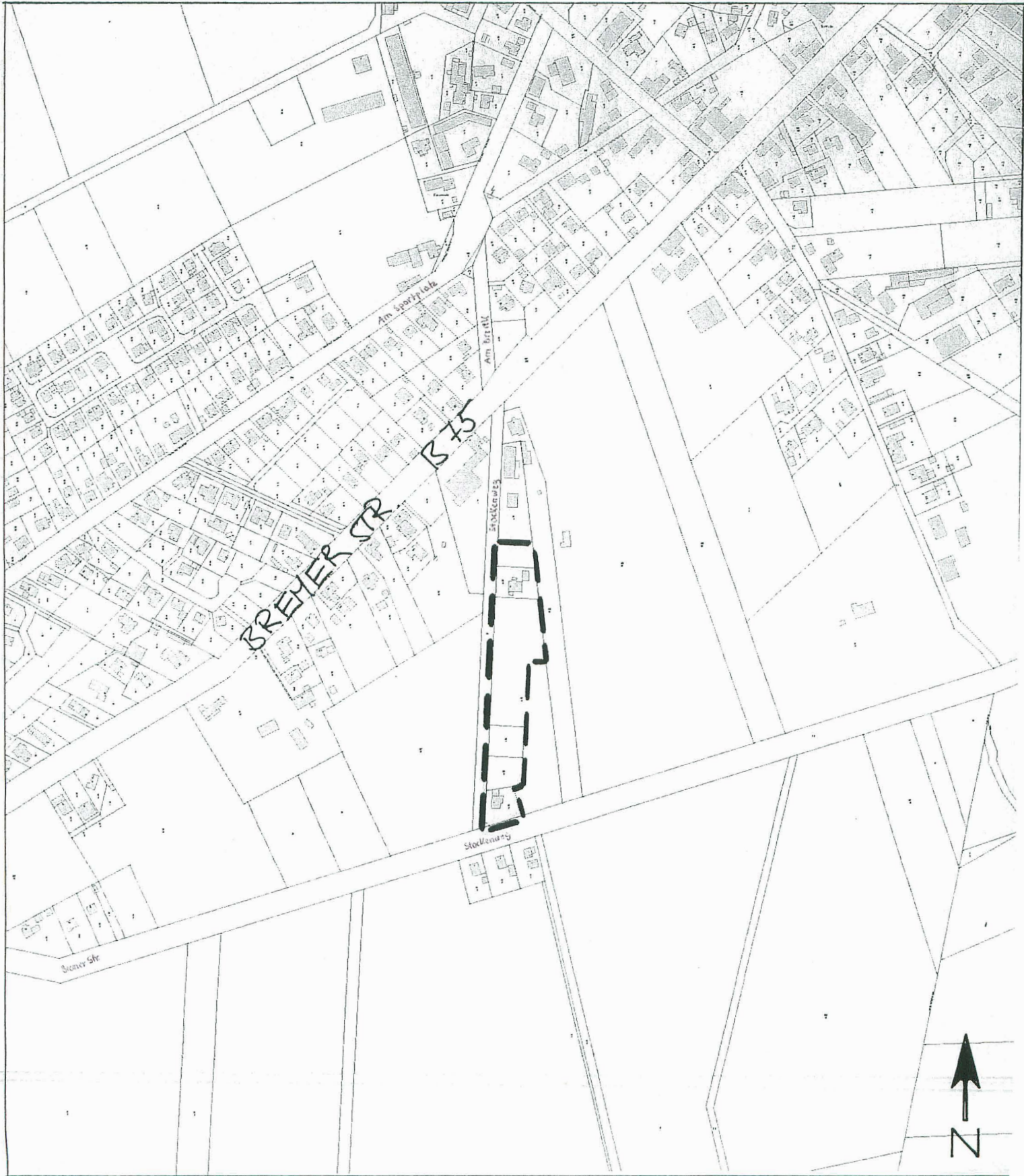


Der Bürgermeister

Indorf
Indorf

Übersichtsplan zur Ergänzungssatzung "Stockenweg"

Maßstab 1 : 5.000



**Fischereigenossenschaft Luhe
Am Thing 7
21423 Winsen (Luhe)**

Bericht über den Jahresabschluss 2012

Bankguthaben am 01.01.2012 647,28 1.181,30 **1.828,58 €**

<u>Einnahmen</u>	<u>Fischereipachten</u>	<u>Verwaltungskosten</u>	
SAV Lopautal	2.183,54 €	73,28 €	
SFV Garstedt	1.169,84 €	101,70 €	
SAV Hamburg	13.449,48 €	465,11 €	
Verwaltungskosten Engel		16,44 €	
FSV Hoopte-Winsen	2.391,52 €	222,04 €	
SFV Elbe	6.057,89 €	553,35 €	
Vogt. C.J.		17,94 €	
Frau Hüttmann		24,73 €	
Herr Carstens		20,94 €	
Summe	25.252,27 €	1.495,53 €	26.747,80 €
Zinseinnahmen (Giro + GMKT)			0,00 €
Summe Einnahmen			28.576,38 €

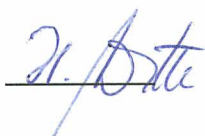
<u>Ausgaben</u>		
Pachtauszahlung an Mitgl. 2012	25.228,01 €	
Entschädigung Vorsitzender / Rechnungsführerin	1.200,00 €	
Tagungsgelder	100,00 €	
Beitrag Landvolk	0,00 €	
Bewirtung Mitgliederversammlung/Besatzgem.	76,00 €	
Bürobedarf etc.	175,53 €	
Summe Ausgaben		26.779,54 €

Giro Stand 31.12.2012 615,54 €
Geldmarktkonto Stand 31.12.2012 1.181,30 € **1.796,84 €**

Für den Kassenbericht:



Erster Vorsitzender



Rechnungsführerin

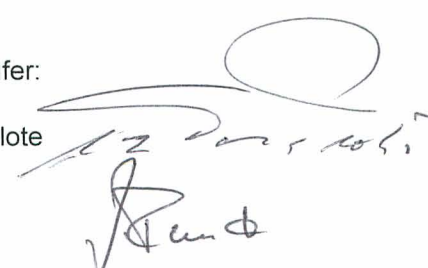
Prüfungsvermerk:

Dieser Kassenbericht wurde
am 10. 05.2013
geprüft.

Die Kassenprüfer:

Herr Cordes-Plote

Herr J. Rund



BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

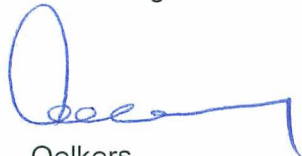
Zeitraum der Übung	27.05.2013 – 30.05.2013
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster AusbZ HAufKITr/AB I/Hsl 2
Name und Art der Übung	Auge VII
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden , Eyendorf und Lübberstedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	17 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>ist untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI S3 Offz Pi)</p> <p>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – S3/ABC (App:1956) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu</u></p>

	<p><u>beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 14. Mai 2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers